



© Iurii Sokolow - Fotolia.com | #38971698

Mindestlohn auch für Bereitschaftsdienste Bundesarbeitsgericht | Grundsatzentscheidung

[Burkhard Goßens](#)

30. Juni 2017

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 29. Juni 2016 in einem Grundsatzurteil festgestellt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (AN) auch für die Zeit ihrer Bereitschaftsdienste Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben.

*

Der fünfte Senat des BAG in Erfurt hat in der Entscheidung **AZ: 5 AZR 716/15** auch eine klare Regel zur Beurteilung der Bereitschaftszeiten aufgestellt. Wenn sich ein AN auf Anweisung des Arbeitgebers (AG) an einem bestimmten Ort bereithalten muss um bei Bedarf Arbeit aufzunehmen hat der AG Mindestlohn zu zahlen. Dabei sei es unerheblich, ob der AN sich im Betrieb oder außerhalb des Betriebes aufhält.

Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland beträgt (2016) derzeit 8,50 Euro pro Stunde. Ab Januar 2017 steigt der Mindestlohn auf 8,84 Euro. Diese Änderung hat erst vor wenigen Tagen die dafür zuständige Kommission ([Mindestlohnkommission](#)) von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beschlossen.

Es ist aus der Sicht der AN und AG zu begrüßen, dass das BAG, in diesem Jahr, mit einer zweiten Entscheidung zum Mindestlohn für Klarstellung gesorgt hat.

AG, die Bereitschaftsdienste noch nicht vergütet haben, müssen sofort handeln und diese Zeiten ihren AN vergüten, falls der

Monatslohn ihrer AN insgesamt unter dem Mindestlohn liegt.

Dagegen hat ein AN, der für seine geleisteten Stunden inkl. aller Bereitschaftsstunden einen (tariflichen) Monatslohn über dem Mindestlohn erhält, keinen zusätzlichen Anspruch auf zusätzliche Vergütung der Stunden seiner Bereitschaftsdienste. Das hat das BAG im vorliegenden Fall entschieden und die Klage eines im Rettungsdienst Angestellten, im öffentlichen Dienst, abgewiesen. Dieser lag mit seinem tarifvertraglichen Lohn über dem Mindestlohn auch unter Berücksichtigung der Bereitschaftsdienste.

Das Mindestlohngesetz unterscheidet nicht zwischen Bereitschaft und regulärer Arbeitszeit. Das BAG stellt in seiner Entscheidung ausdrücklich fest, dass es beim Mindestlohngesetz keine Differenzierung zwischen regulärer Arbeitszeit und Bereitschaftsstunden gäbe, da das Mindestlohngesetz eine einheitliche Lohnuntergrenze vorsieht.

Az.: [5 AZR 716/15](#)

Erst im Mai 2016 hatte das BAG ein erstes Urteil zum Mindestlohngesetz gefällt und dabei entschieden, dass AG Urlaubs- und Weihnachtsgeld an AN in bestimmten Fällen verrechnen dürfen um die gesetzliche Lohnuntergrenze des Mindestlohngesetzes zu erfüllen.

BAG: Urteil vom 25. Mai 2016

[Az. 5 AZR 135/16](#)

Der vorgenannte Beitrag dient der allgemeinen Information und wurde nach bestem Wissen erstellt. Er kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Er stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist ausgeschlossen. Diese wird nur bei individueller Beratung durch die Kanzlei übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von Rechtsanwalt Burkhard Goßens.



Burkhard Goßens
Rechtsanwalt

Goßens Rechtsanwälte
Ahornallee 10 | 14050 Berlin
Tel.: +493030614142

<https://gossens.de/>

